

Drucksache Nr.: 160/2018

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 1 Plan

Az.: 220 Py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	13.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	14.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	19.06.2018	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher" im
Ortsbezirk Mußbach - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse und des Ortsbeirats Mußbach die Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher" im Ortsbezirk Mußbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen, die sich aus dem derzeit noch im Fortschreibungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan ergibt, soll ein Bebauungsplan "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher" aufgestellt werden. Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem anliegenden Plan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die im fortzuschreibenden Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone Windenergie weiter zu konkretisieren und eine bauleitplanerische Feinsteuerung des Gebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße schreibt aktuell ihren Flächennutzungsplan von 2005 zum Thema Windenergie fort. Basierend auf einer Windpotenzialstudie im Sinne eines schlüssigen planerischen Steuerungskonzeptes für die Windenergie soll die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB planerisch gesteuert werden. Der Planentwurf sieht eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Gemarkung Mußbach, südlich des Autobahnanschlusses A 65 / B 271 neu bzw. nördlich der Bahnlinie Ludwigshafen – Neustadt, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Haßloch vor.

Für den Bereich dieser künftigen Konzentrationszone, die etwa 46 ha umfasst, soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel ist es, mittels des Bebauungsplanes die planerische Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorzunehmen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Windenergie. Darüber hinaus geht es darum, die Nutzung der Konzentrationszone sachgerecht zu optimieren und

die planerischen Voraussetzungen für die dauerhafte städtebauliche Ordnung der Windkraftnutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu schaffen. Im Bebauungsplanverfahren soll geprüft werden, durch welche Festsetzungen (z.B. Baufenster, zulässige Grundfläche, Anlagenhöhe) eine Feinsteuerung am besten vorgenommen werden kann, um der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und die Ausnutzbarkeit der Fläche durch Windenergieanlagen sowie sonstige mit Windenergieanlagen verträgliche Nutzungen möglichst optimal auszugestalten.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Planaufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.05.2018

Oberbürgermeister